

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Jugendhilfeplanung	Datum 23.09.2009	Drucksachen-Nr. <b>377/2009</b>
--	---------------------	------------------------------------

↳ Beratungsfolge	↳ Sitzungsart	↳ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	12.10.2009
Kreistag	öffentlich	09.11.2009

**Tagesordnungspunkt 2**

**Ausbaustand Kleinkindbetreuung**

**Tagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren / Sachstandbericht, Ausbaustufen**

**Beschlussvorschlag**

1. Die Übergangsregelung nach § 24a SGB VIII wird bis zum 31. Juli 2013 in Anspruch genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bis dahin jährlich einen Sachstandbericht vorzulegen.
3. Den Städten und Gemeinden ist es unbenommen, die Voraussetzungen für die Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes in eigener Zuständigkeit schon vor Ablauf der Übergangsregelung zu schaffen.

## Sachverhalt

Das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27. 12. 2004 (BGBl. I S. 3852ff) ist zum 01.01.2005 in Kraft getreten. Die notwendigen Plätze in Tageseinrichtungen sind gemäß Landesrecht von den Städten und Gemeinden bereitzustellen, unbeschadet der Verpflichtungen des Jugendhilfeträgers. Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 14.03.2005 beschlossen, die Übergangsregelung für den Ausbau der Kleinkindbetreuung gemäß § 24a SGB VIII bis zum 01.10.2010 in Anspruch zu nehmen.

Die kommunale Bedarfsplanung liegt bei den Städten und Gemeinden. Somit sind von diesen der aktuelle Bestand an Kindertagesbetreuungsplätzen und der voraussichtliche Bedarf zu erheben. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist verpflichtet, jährlich die jeweiligen Ausbaustufen zu einer Gesamtbetrachtung zusammen zu fassen.

Weder das Land noch der Bund haben für den Ausbau an Kleinkinderbetreuungsplätzen ein konkretes Ziel vorgegeben. Dies berücksichtigt die unterschiedlichen Bedarfe an Kleinkindbetreuung auf örtlicher Ebene. Die Gemeinden sind lediglich zu einem bedarfsgerechten Ausbau verpflichtet. Mit Verabschiedung des TAG hat das Land als Berechnungshilfe einen Bedarfskorridor von 6% - 20% der unter dreijährigen Kinder einer Gemeinde vermutet.

Das Kreisjugendamt hat aufgrund der Datenangaben der Städte und Gemeinden (ohne Stadt Konstanz) erstmals zum 15.3.2006 und in der Folge jährlich über den erreichten Ausbaustand berichtet.

Für das Jahr 2007 war eine kreisweite Versorgungsquote von 10,2% angestrebt worden, für die weiteren Jahre 12,0%.

Nach eigenen Berechnungen aufgrund von Abfragen bei den Städten und Gemeinden im Landkreis Konstanz stand im März vergangenen Jahres in Einrichtungen und Tagespflege für 14,3% der unter Dreijährigen ein Betreuungsplatz zur Verfügung, im März 2009 waren dies 18,5%. Überwiegend stellen die Städte und Gemeinden U 3-Betreuungsplätze in altersgemischten Gruppen zur Verfügung, wobei in den letzten Monaten auch ein verstärkter Ausbau von Krippen und in der Tagespflege zu beobachten ist, was sich statistisch jedoch erst im nächsten Jahr niederschlagen wird.

Die *mögliche Betreuungsquote* sagt jedoch nicht zwingend etwas über die tatsächliche Inanspruchnahme der Betreuungsplätze aus. Auch werden vorhandene Plätze in Institutionen und Tagespflege gelegentlich additiv belegt, z.B. um Randzeiten abzudecken. Dann entfallen zwei u3-Plätze auf ein Kind.

Ebenso ist in dieser Zahl der tägliche oder wöchentliche Betreuungsumfang nicht erfasst. Die Bezugsgröße für einen Betreuungsplatz ist der individuelle Bedarf des Kindes bzw. der Eltern. Liegt der individuell erfüllte Betreuungsbedarf bei beispielsweise nur 20 Stunden/Woche so wird dieser statistisch als 1 Betreuungsplatz erfasst, ebenso wie ein individueller Betreuungsbedarf von z. B. 40 Stunden/Woche, da in beiden Fällen das Kleinkind bedarfsgerecht betreut ist.

Ein Jahr vor Ablauf der Übergangsfrist nach dem TAG befinden sich die Städte und Gemeinden im Landkreis Konstanz auf einem guten Weg, den eingeschränkten Rechtsanspruch ab 1.10.2010 erfüllen zu können. Dann müssen verbindlich für alle Kinder, deren Erziehungsrechte

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten oder deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist, Betreuungsplätze vorgehalten werden.

Durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I, S. 2403ff) soll der durch das TAG angestoßene Ausbau der Kindertagesbetreuung ausgebaut und beschleunigt werden. Schwerpunkt des KiföGs ist eine an erweiteren Kriterien geknüpfte Verpflichtung zur Vorhaltung von Plätzen in Tageseinrichtungen oder in der Tagespflege für Kleinkinder. So müssen gemäß § 24 SGB VIII in der Ausbauphase bis 31. Juli 2013 Betreuungsplätze für Kleinkinder vorgehalten werden, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder *Arbeit suchend sind*,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Ebenso wie bereits im TAG, so kann auch nach dem KiföG gemäß §24a SGB VIII eine Übergangsregelung in Anspruch genommen werden, sollte in oben genannten Fällen der Anspruch auf einen Betreuungsplatz derzeit nicht erfüllt werden können. Die Inanspruchnahme der Übergangsregelung umfasst die Verpflichtung

1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und
2. jährlich zum 31. Dezember den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24, Abs. 3 SGB VIII zu ermitteln.

Wie bereits im TAG, so richtet sich auch nach dem KiföG der Anspruch der Eltern an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Ebenso in Analogie zum TAG regelt in Baden-Württemberg Landesrecht gemäß § 3 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 161)), dass unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung des Anspruchs die Städte und Gemeinden herangezogen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Entfällt.

### **Anlagen**

Entfällt.